

Gemeinde Pliezhausen  
Landkreis Reutlingen

Nr. 108/2023

Gemeinderat

Ortschaftsräte  
Rübgarten  
Gniebel  
Dörnach

öffentlich

02.11.2021  
AZ 815.12/815.31  
Markus Hillenbrand

**Wasserversorgung Pliezhausen**  
**- Kalkulation / Anpassung der Wassergebühr 2024**  
**- Erlass einer Änderungssatzung**

**I. Beschlussvorschlag**

- 1.) Die Verbrauchs-Wassergebühr wird um 0,15 €/m<sup>3</sup> auf 2,10 €/m<sup>3</sup> (zzgl. 7 % USt) angehoben.
- 2.) Die Grundgebühr je Wasserzähler bleibt unverändert.
- 3.) Der Kalkulation und den zu Grunde liegenden Abschreibungs-/Verzinsungssätzen (wie in der Begründung ausgeführt) wird zugestimmt.
- 4.) Die beiliegende Änderungssatzung (Anlage 2) wird erlassen.

**II. Begründung**

Die Gemeinde Pliezhausen führt die Wasserversorgung in öffentlich-rechtlicher Betriebsform. Abgabenrechtlich/kommunalwirtschaftsrechtlich ist es zulässig, mit der Wasserversorgung angemessene Erträge zu erwirtschaften (im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung). Die Kalkulation in Anlage 1 beruht dennoch auf dem Kostendeckungsprinzip. Es wird zunächst aufgezeigt, mit welchem Gebührensatz eine vollständige Deckung der im Kalenderjahr entstehenden Kosten erzielt werden kann.

Nach der beigefügten Kalkulation der Verbrauchsgebühr entsteht im kommenden Jahr ein Gesamtkostenaufwand von über einer Mio EUR. Damit würde das Niveau der Vorjahre nochmals etwas überschritten werden.

Mit der Sanierung des Mittelzonenbehälters, der Fassadensanierung des Wasserturms und der Durchführung des hydrogeologischen Gutachtens des Eigenwasservorkommens im Neckartal waren die zurückliegenden Jahre sehr kostenintensiv. In den Jahren 2019-2021 sind daher Verluste in der Größenordnung von ca. -200.000 € entstanden. Nach einer Erhöhung der

Wassergebühr im Jahr 2022 werden sich die Verlustvorträge auf immer noch rund -80.000 € belaufen. Um zumindest wieder eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine erneute Erhöhung des Wasserpreises erforderlich.

#### Zu einzelnen Aspekten der Gebührenkalkulation:

Mit dem Ansatz von 450.000 m<sup>3</sup> wurde gegenüber dem Durchschnittswert der vorangegangenen 5 Jahre (447.886 m<sup>3</sup>) eine leichte Umsatzsteigerung bei den Wasserverkäufen einkalkuliert, die mit einem leichten Bevölkerungszuwachs einhergehen müsste. Diese Umsatzsteigerung reicht aber nicht aus, um die zu erwartenden Kostensteigerungen aufzufangen.

Ein wesentlicher Faktor hierfür sind die weiterhin stark steigenden Wasserbezugs-kosten vom Zweckverband Bodenseewasserversorgung (BWV). Die Bezugsmenge ist ebenfalls nach einer mehrjährigen Durchschnittsabnahme berechnet. Dafür fallen voraussichtlich 256.000 € an. Gegenüber dem Zeitraum der letzten Gebührenanpassung (2022) wird sich der Bezugspreis um rund 33 % erhöhen. Nicht zuletzt die Folgen des Klimawandels verursachen beim BWV deutlich erhöhte Kosten. Der Zweckverband wird dauerhaft Mehraufwendungen haben, um die Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder langfristig zu sichern. Daneben kämpft er wie die lokalen Wasserversorger mit den deutlich gestiegenen Energiekosten. Auch die örtlichen Strombezugskosten sind insofern mit preisbestimmend. Sie resultieren zum größten Teil aus dem pumpen-betriebenen Transport des Pliezhäuser Eigenwassers vom Neckartal zum Hochbehälter Reisach.

Auch die laufenden Unterhaltungskosten haben sich auf einem hohen Niveau etabliert. Nicht nur inflationsbedingt schlagen die Tiefbaukosten besonders stark zu Buche (135.000 €). Die Auslastung der Firmen ist auch in Folge des Fachkräftemangels so hoch, dass bei unverändert großer Nachfrage höhere Preise verlangt werden. Das Budget beinhaltet im Wesentlichen nur die laufenden Aufwendungen für Rohrbruchsanierungen und Schachtinstand-setzungen (ca. 100.000 €). Nur kleinere Wasserleitungserneuerungen im Umfang von weniger als einer Schachthaltung sind konsumtiv veranschlagt (35.000 €). Die Gebäudeunterhaltung ist mit 50.000 € veranschlagt. Rund 20.000 € sind für Bodensanierungen im Hochbehälter Lange Äcker angesetzt, der Rest für die laufende Unterhaltung.

Die größte Einzelposition der Kalkulation sind mit 270.000 € immer noch die Abschreibungen des eingesetzten Anlagevermögens. Die dabei verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den AfA-Tabellenwerten des Bundesfinanz-ministeriums. Die jeweiligen Vermögensgegenstände werden überwiegend linear abgeschrieben (d.h. in jährlich gleichbleibenden Raten). Nur für das in den Jahren 1996 bis 2007 hergestellte bzw. angeschaffte Anlagevermögen werden degressive (restwertbezogene) Abschreibungen im Rahmen der damals steuerlich zulässigen Gestaltungsspielräume berechnet. Den Abschreibungen der Wasserleitungen und Hausanschlüsse (deren Restbuchwerte zusammen ca. 3/4 des vorhandenen Anlagevermögens ausmachen) liegt eine prognostizierte Nutzungsdauer von 40 Jahren zu Grunde, Gebäude werden auf 50 Jahre abgeschrieben. Bei der maschinellen Einrichtung und Betriebsausstattung ist der

Abschreibungszeitraum deutlich kürzer (je nach Wirtschaftsgut zwischen 10 und 25 Jahren, EDV-technische Ausstattung 3 Jahre).

Auf Grund der Eigenbetriebsstruktur bzw. der wirtschaftlichen Entflechtung vom Gemeindehaushalt (in dem die aufgenommenen Kredite zur Gesamtdeckung aller vermögenswirksamen Ausgaben dienen) ist der Fremdfinanzierungsanteil der Wasserversorgung exakt zurechenbar. Der Zinsaufwand (47.800 €) wird deshalb nach den konkret eingegangenen Darlehensverpflichtungen berechnet. Er war in den vergangenen Jahren während der Niedrigzinsphase deutlich rückläufig und erfährt nun wieder eine Steigerung um knapp 20.000 €.

Im Verwaltungskostenbeitrag wird der gesamte personelle Zeitaufwand der Gemeindeverwaltung für die Wasserversorgung weiterverrechnet. Das Honorar für die technische Betriebsführung durch die Ammertal-Schönbuchgruppe (ASG) wird in 2024 in Folge der beschlossenen Tarifierhöhung vertraglich angepasst.

Zusammen 36.000 € sind für die Beschaffung und den Austausch der Wasserzähler zu verzeichnen. Diese Kosten variieren jährlich je nach Anzahl der nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) auszutauschenden Zähler. Sie werden über die Grundgebühr abgedeckt. Weil sich gegenüber der letzten Gebührenkalkulation 2022 hierfür keine ganz wesentlichen Kostenveränderungen ergeben haben, ist hier keine Anpassung/Erhöhung vorgesehen. Neben dem o.g. Aufwand sind hier auch die Kosten der Verbrauchsabrechnung sowie 10 % der gesamten Fixkosten der Wasserversorgung eingerechnet. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass diese Kosten nicht zu 100 % über den Verbrauch bemessen werden sollen. Rechnerisch wird das über die Grundgebühr zu erzielende Gesamtaufkommen bei der Ermittlung der Verbrauchsgebühr komplett vom zu verteilenden Aufwand abgezogen. Dadurch wird eine doppelte Belastung der Verbraucher ausgeschlossen.

Nach Abzug anderweitiger Erträge und der Auflösung von in früheren Rechnungsperioden eingegangenen Ertrags-/Investitionszuschüssen (v.a. Wasserversorgungsbeiträge) verbleibt ein zu deckender Aufwand von knapp 900.000 €.

Um kostendeckend wirtschaften zu können, wäre eine Verbrauchsgebühr von 2,00 €/m<sup>3</sup> erforderlich. Um auch noch einen Teil der bestehenden Verlustvorträge mit abzudecken, schlägt die Verwaltung eine Festsetzung auf 2,10 €/m<sup>3</sup> vor (bisher 1,95 €/m<sup>3</sup>). Perspektivisch ist anzustreben, dass mit dem Wasserpreis auch maßvolle Erträge erzielt werden können. Nur so könnte die Eigenkapitalbasis der Wasserversorgung gestärkt werden.

Bei einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch von 38 m<sup>3</sup> wäre ein 4-Personen-Haushalt dadurch um rund 25 € pro Jahr zusätzlich belastet. Damit würde sich die Erhöhung effektiv mit 6,93 % auswirken (nach zuvor 2 Jahren Preisstabilität).

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass auch sie damit die Preisspirale der Lebenshaltungskosten weiter nach oben treibt. Wenn aber weiterhin in die Qualitätssicherung der Wasserversorgung investiert werden soll, müssen die finanziellen Mittel dafür aus der Wassergebühr erwirtschaftet werden.

Für die neue Gebührenfestsetzung ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung erforderlich. Wegen einer Systemumstellung des kommunalen Rechenzentrums Komm.ONE bei der Software für die Verbrauchsabrechnung müssen zudem die Paragraphen 47 und 48 angepasst werden (s. Anlage 2). Im neuen Veranlagungsverfahren ist es technisch leider nicht möglich, mit den unterjährigen Vorauszahlungen nur einen Bruchteil der Jahresabrechnung zu veranlagern. Systemseitig kann den Abschlagszahlungen nur die volle Jahresverbrauchsmenge zu Grunde gelegt werden.

Im bisherigen Abrechnungsprogramm konnten die drei Abschlagszahlungen zum Ende der ersten drei Quartale mit jeweils einem Viertel des Jahresverbrauchs bemessen werden. Die Jahresabrechnung im Januar übernahm dort quasi gleichzeitig die Funktion einer vierten Abschlagszahlung. So ist es auch in den bisherigen Satzungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ausgeführt.

Wegen der technischen Vorgaben ist die Satzungsänderung darauf angelegt, mit den drei Abschlagszahlungen jeweils ein Drittel der Jahresverbrauchsmenge zu erheben. Dies führt zu dem Effekt, dass sich die unterjährigen Abschlagszahlungen um ein Drittel erhöhen, dadurch aber die Jahresabrechnung im Januar deutlich niedriger ausfällt bzw. bei sinkendem Verbrauch sogar zu einer Erstattung führt. Der Gebühreneinzug wird also systembedingt vorverlagert. Wegen des Einsatzes der identischen Veranlagungssoftware ist davon auch die Abwassergebühr betroffen.

gez.  
Markus Hillenbrand